



Brüssel, den 24. April 2019
(OR. en)

8599/19

JAIEX 66
COPEN 165
EUROJUST 73
COEST 97

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	7783/19, 7897/19 and 7770/19
Betr.:	Durchführungsbeschluss des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Abkommens über justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und Dänemark durch Eurojust - Annahme

1. Gemäß Artikel 26a Absatz 2 des Beschlusses 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust, zuletzt geändert durch den Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008, kann Eurojust mit Drittstaaten und Organisationen Abkommen schließen. Diese Bestimmung lautet wie folgt: "*Diese Abkommen können sich insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten oder Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zu Eurojust beziehen. Diese Abkommen können erst geschlossen werden, nachdem Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz zu den Datenschutzbestimmungen konsultiert und der Rat sie mit qualifizierter Mehrheit gebilligt hat.*"

2. Dänemark ist durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und zu seiner Anwendung verpflichtet. Gemäß dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks ist Dänemark jedoch weder durch die Eurojust-Verordnung (EU) 2018/1727, mit der der Beschluss 2002/187/JI des Rates mit Wirkung ab dem 12. Dezember 2019 ersetzt und aufgehoben wird, gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet. Daher wird Dänemark ab diesem Datum in Bezug auf Eurojust als Drittstaat betrachtet werden.
3. Eurojust und Dänemark wünschen nicht, dass in ihrer Zusammenarbeit ab dem 12. Dezember 2019 eine operative Lücke entsteht. Daher haben sie vereinbart, Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen aufzunehmen.
4. Mit Schreiben vom 28. Februar 2019 hat der Präsident von Eurojust dem Rat mitgeteilt, dass Eurojust plant, förmliche Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Kooperationsabkommens mit Dänemark aufzunehmen (Dok. 7110/19).
5. Nach dem erfolgreichen Abschluss dieser Verhandlungen wurde der Wortlaut des Entwurfs eines Abkommens über justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und Dänemark einschließlich des dazugehörigen Anhangs (Anlagen I und II zu Dokument 7897/19) am 21. März 2019 vom Eurojust-Kollegium gebilligt (Anlage III zu Dokument 7897/19). Danach hat die gemeinsame Kontrollinstanz von Eurojust am 28. März 2019 eine befürwortende Stellungnahme zu den Datenschutzbestimmungen (Anlage IV zu Dokument 7897/19) abgegeben.
6. In der Zwischenzeit wurde den Mitgliedstaaten der Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des oben genannten Entwurfs eines Abkommens über justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und Dänemark durch Eurojust (Anlage V zu Dokument 7783/19) vorgelegt. Dieser Entwurf eines Durchführungsbeschlusses wurde in der Sitzung der Gruppe der II-Referenten vom 26. März 2019 geprüft. Es wurden keine Bemerkungen vorgebracht.

7. In Einklang mit dem Urteil des EuGH in der **Rechtssache C-540/13**¹ wurde das Europäische Parlament zu dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. **7770/19**), dem der Entwurf des Abkommens über justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und Dänemark beigefügt ist, gehört. Das Europäische Parlament hat am 18. April 2019 eine befürwortende Stellungnahme zu diesem Beschluss abgegeben.

8. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV wird der Rat daher ersucht, den Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss des Entwurfs des Abkommens über justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und Dänemark durch Eurojust in der Fassung des Dokuments **7770/19** anzunehmen.

¹ In seinem Urteil vom 16. April 2015 in der **Rechtssache C-540/13** hat der Gerichtshof der Europäischen Union befunden, dass der Rat vor dem Erlass des Beschlusses **2013/392/EU** des Rates zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der VIS-Beschluss gilt, gemäß Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union das Europäische Parlament hätte anhören müssen. Diese Verpflichtung zur Anhörung des Europäischen Parlaments gilt auch in Fällen, in denen die einschlägigen Bestimmungen des Basisrechtsakts – wie Artikel 26a Absatz 2 des Beschlusses **2002/187/JI** des Rates – dies nicht ausdrücklich vorsehen. Gemäß diesem Urteil sollte der Abschluss des Abkommens über justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen Eurojust und Dänemark durch den Erlass eines Durchführungsbeschlusses des Rates gebilligt werden; zu diesem Beschluss sollte das Europäische Parlament auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union gehört werden.